

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Prüfgegenstand

Versicherungsunternehmen

Zulassungstyp

Prüfgesellschaft

Leitender Prüfer

Geschäftsjahr

2024

Branche im Fokus der quantitativen Prüfung

Die Prüfung beruht auf den Angaben des Geschäftsplans vom ... (Angabe des Datums)

Das Versicherungsunternehmen nimmt Erleichterungen für das Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern im Sinne von Art. 30a VAG in Anspruch

Das Versicherungsunternehmen nimmt Erleichterungen für die konzerninterner-Direkt- oder Rückversicherung nach Art. 30d VAG in Anspruch

Gegenstand des Standard-Mindestprüfvorgaben der Basisprüfung techn. RS NICHTLEBEN	
Standardprüfung	x

Zusätzliche Elemente der vorliegenden Basisprüfung	
Quantitativer Teil	x
Themenspezifischer Teil	x

Version Vorlage

30.09.2024

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)
Version Berichtsjahr 2024

VU:

1 Prüfpunkte Prüffeld Rückstellungen							
A	Allgemeiner Teil	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
A.1	Die Bestimmungen des Geschäftsplans zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen sind eingehalten.	Prüfung					
A.2	Die versicherungstechnischen Rückstellungen zum Jahresabschluss beurteilt die Prüfgesellschaft mit Blick auf Art. 54 Abs. 1 AVO als ausreichend.	Kritische Beurteilung					
A.3	Das Versicherungsunternehmen hat eine Dokumentation erstellt, die Folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> • eine Beurteilung, ob die versicherungstechnischen Rückstellungen ausreichend sind; • eine Beurteilung, ob der Geschäftsplan eingehalten ist; • die wichtigsten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen, inkl. allfälliger Änderungen gegenüber Vorjahr und deren Auswirkungen; • eine Beurteilung der gewählten Annahmen und Methoden und der Daten in Bezug auf ihre Angemessenheit. (Art. 57 AVO-FINMA) <i>Falls die Antwort „Trifft zu“ ist, ist kurz zu erläutern, wo das Versicherungsunternehmen die einzelnen Elemente dokumentiert hat.</i>	Prüfung					
A.4	Es gab keine Änderungen von Modellen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen gegenüber dem Vorjahr. <i>Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen entsprechend ihrer Wesentlichkeit aufzulisten.</i>	Prüfung					
A.5	Es gab gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen in Bezug auf die Schadenbearbeitung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen haben. <i>Falls die Antwort „Trifft nicht zu“ ist, sind die Änderungen entsprechend der Wesentlichkeit ihrer Auswirkungen aufzulisten.</i>	Prüfung					
A.6	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen tragen - den Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen und - den Unsicherheiten infolge der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen gemäss Beurteilung der Prüfgesellschaft ausreichend Rechnung. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
A.7	Aus den historischen Abwicklungsergebnissen ergibt sich kein Hinweis, dass die verwendeten Annahmen und Methoden zur Bestimmung der Schadenrückstellungen den Anforderungen von Art. 45 AVO-FINMA nicht genügen, sowohl auf Stufe Gesellschaft als auch auf Stufe Branche / Versicherungszeit. Insbesondere ergibt sich kein Hinweis, dass die Schadenrückstellungen keine <i>Best Estimate</i> -Schätzungen sind (Art. 45 Abs. 5 AVO-FINMA).	Kritische Beurteilung					
A.8	Der Prüfgesellschaft sind keine Gründe bekannt, die eine Revision bzw. Aktualisierung des Geschäftsplans nötig machen würden (Art. 16 VAG und 54 AVO).	Kritische Beurteilung					
A.9	Es sind die der Prüfgesellschaft bekannten Unsicherheiten und künftigen Entwicklungen aufzulisten, die kurz- bis mittelfristig eine Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen notwendig machen könnten.						

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)
Version Berichtsjahr 2024

VU:

2 Prüfpunkte Prüffeld Sollbetrag							
B	Berechnung des Sollbetrages des gebundenen Vermögens	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
B.1	<p>Die Angaben im Formular S1.S „Sollbetrag des gebundenen Vermögens“ sind nach den Vorgaben von Art. 68 AVO berechnet und enthalten die versicherungstechnischen Rückstellungen gemäss gültigem Geschäftsplan wie auch die Verbindlichkeiten aus der Versicherungstätigkeit gegenüber Versicherungsnehmerinnen und -nehmern.</p> <p>Im Falle eines Sollbetrags von Null sind die aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Umstand erfüllt (gemäss Art. 30a oder 30d VAG).</p> <p><i>Hinweis: Bei diesem Prüfpunkt geht es um die Feststellung, dass die notwendigen Positionen im Sollbetrag enthalten sind und mit den Rückstellungen gemäss gültigem Geschäftsplan übereinstimmen – nicht um eine weitergehende Prüfung der darunterliegenden Zahlen.</i></p>	Prüfung					

3 Prüfpunkte Prüffeld EHP-Formulare							
C	Anhänge zu den Abwicklungsergebnissen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifizierung
C.1	<p>Die über die elektronische Erhebungsplattform (EHP) an die FINMA überlieferten Abwicklungsergebnisse weisen keine Inkonsistenzen zu den berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und den dabei verwendeten Daten auf.</p>	Kritische Beurteilung					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

4 Prüfpunkte Prüffeld Einhaltung der AVO-FINMA							
D	Versicherungstechnische Rückstellungen	Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
D.1	Die Qualität und Aktualität der zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten ist angemessen. (Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
D.2	Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden brutto und netto, d.h. ohne und mit Berücksichtigung der Forderungen aus der passiven Rückversicherung bestimmt. (Art. 42 Abs. 1 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.3	Das Versicherungsunternehmen bildet und bewirtschaftet gesonderte versicherungstechnische Rückstellungen für die Versicherungsbestände betreffend: - die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG in Anspruch nimmt; - die konzerninterne Direktversicherung für die Art. 30d Abs. 1 VAG zur Anwendung kommt; - die aktive Rückversicherung. (Art. 43 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine solchen Bestände gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
D.4	Prämienüberträge: • Die Prämienüberträge per Stichtag umfassen den Prämienanteil, welcher der Zeitperiode nach dem Stichtag zuzurechnen ist. • Sie werden nicht mit noch nicht amortisierten Abschlusskosten verrechnet. (Art. 44 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.5	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag anfallenden Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten für alle vor dem Stichtag eingetretenen Schadenfälle. Dazu gehören: • die per Stichtag pendenden Schadenfälle, • die per Stichtag noch nicht gemeldeten Schadenfälle, • die Wiedereröffnungen der per Stichtag bereits erledigten Schadenfälle, • die Schadenbearbeitungskosten, die den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind (ALAE), • die Schadenbearbeitungskosten, die nicht den einzelnen Schadenfällen direkt zuweisbar sind (ULAE). (Art. 45 Abs. 1 und 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.6	Schadenrückstellungen: Für die Bestimmung der Schadenrückstellungen wird eine aktuariell angemessene Aufteilung des Gesamtbestandes in Teilbestände verwendet. (Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA)	Kritische Beurteilung					
D.7	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien bestimmt. (Art. 42 Abs. 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.8	Schadenrückstellungen: Für die Bestimmung der Schadenrückstellungen werden die Schadenleistungen und Schadenbearbeitungskosten nicht diskontiert. (Art. 45 Abs. 4 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.9	Schadenrückstellungen: Die Schadenrückstellungen sind weder vorsichtig noch unvorsichtig (<i>Best Estimate</i>). Sie enthalten keine bewussten Verstärkungen. (Art. 45 Abs. 5 AVO-FINMA)	Prüfung					

D.10	Schadenbearbeitungsprozess: Das Versicherungsunternehmen hat Regeln für die Erfassung, Änderung und Auflösung der Rückstellungen für Einzelschadenfälle (<i>case reserves</i>) festgelegt, die den Besonderheiten der verschiedenen Schadenkategorien und den Rückstellungsmethoden (Einzelfallreserve, Pauschalreserve) Rechnung tragen. (Art. 45 Abs. 3 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.11	Schadenabwicklungsprozess: Das Versicherungsunternehmen stellt sicher, dass diese Regeln eingehalten und in geeigneter Weise überprüft werden. (Art. 45 Abs. 3 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.12	Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen werden nur zur Abdeckung von versicherungstechnischen Risiken gebildet und bewirtschaftet. (Art. 46 Abs. 3 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.13	Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen: Die Bestimmung des Zielwerts bzw. des Zielbands für die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gründet auf eine quantitative Beurteilung der Unsicherheiten bei den Annahmen und Methoden zur Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie der Unsicherheiten infolge der im Schadensgeschehen inhärenten Zufallsschwankungen. (Art. 46 Abs. 2 AVO-FINMA)	Prüfung					
D.14	Die Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Branche Kreditversicherung umfassen die Position nach Methode Nr. 2 im Anhang Nr. 5 zum Abkommen vom 10. Oktober 1989 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EWG betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung, unter Vorbehalt von Ziff. 2.3 der Methode Nr. 2 im obenerwähnten Anhang Nr. 5. (Art. 69 Abs. 2 AVO) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Branche Kreditversicherung gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
D.15	Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen gemäss Art. 69 Abs. 2 AVO für die Branche Kreditversicherung werden auch gebildet für die Versicherungsbestände betreffend: - die Versicherung professioneller Versicherungsnehmer, für die das Versicherungsunternehmen die Erleichterungen gemäss Art. 30a VAG in Anspruch nimmt; - die konzerninterne Direktversicherung für die Art. 30d Abs. 1 VAG zur Anwendung kommt; - die aktive Rückversicherung. (Art. 47 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen für die Branche Kreditversicherung gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
D.16	Die Rückstellungen für vertragliche Überschussbeteiligungen per Stichtag umfassen den Anteil der nach dem Stichtag anfallenden Überschüsse, welcher der Zeitperiode vor dem Stichtag zugerechnet werden muss. (Art. 48 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine vertraglichen Überschussbeteiligungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
D.17	Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten nach dem UVG: Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten nach dem UVG sind nach den Rechnungsgrundlagen gemäss Art. 108 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) berechnet. (Art. 49 Abs. 1 AVO-FINMA) <i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für UVG-Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					

D.18	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten nach dem UVG: Rückstellungen für die Finanzierung des infolge einer Änderung der vom Bundesrat genehmigten Rechnungsgrundlagen erforderlichen Rentendeckungskapitals werden gebildet. (Art. 49 Abs. 2 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für UVG-Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung					
D.19	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für Renten nach dem UVG: Die Rückstellungen für Teuerungszulagen entsprechen den Verpflichtungen gegenüber dem Fonds zur Sicherung künftiger Renten. (Art. 49 Abs. 3 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für UVG-Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung					
D.20	<p>Versicherungstechnische Rückstellungen für andere Renten als solche nach dem UVG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten per Stichtag umfassen die nach dem Stichtag in Form einer Rente anfallenden Zahlungen für alle Schadenfälle, bei denen ein Rentenanspruch vor dem Stichtag besteht. • Die Zahlungen enthalten die Teuerungszulagen für Renten, die der Teuerung anzupassen sind. • Die versicherungstechnischen Rückstellungen für Renten sind nicht tiefer als diejenigen, die sich bei Diskontierung der Zahlungen mit der risikofreien Zinskurve ergeben. • Abweichungen von diesem Grundsatz sind im Geschäftsplan begründet. (Art. 50 AVO-FINMA) <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine Rückstellungen für Renten gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung					
D.21	<p>Alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind (Art. 69 Abs. 1 Bst. g AVO), werden nach aktuariell anerkannten Prinzipien gebildet und deren Zweck ist im Geschäftsplan umschrieben. (Art. 51 AVO-FINMA)</p> <p><i>Hinweis: Falls es korrekterweise keine übrigen technischen Rückstellungen gibt, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i></p>	Prüfung					

E Gebundenes Vermögen		Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
E.1	Das Versicherungsunternehmen hat wirksame Prozesse und Kontrollen implementiert, um die jederzeitige Deckung des Sollbetrages gemäss Art. 74 AVO zu gewährleisten. <i>Hinweis: Falls das Versicherungsunternehmen kein gebundenes Vermögen stellen muss, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					
E.2	Die vom Versicherungsunternehmen festgelegten Kriterien, nach denen eine Neuberechnung des Sollbetrags zwischen zwei Rechnungsabschlüssen erfolgen muss, berücksichtigen in angemessener Weise ungünstige Ereignisse und Entwicklungen, die einen Einfluss auf den Sollbetrag haben. (s. Erläuterungsbericht zur AVO-FINMA, Art. 60 Abs. 2) <i>Hinweis: Falls das Versicherungsunternehmen kein gebundenes Vermögen stellen muss, ist die Frage mit "Trifft zu" zu beantworten und es ist eine entsprechende Bemerkung zu erfassen.</i>	Prüfung					

5 Prüfpunkte Prüffeld professionelle Versicherungsnehmer							
F Erleichterungen nach Art. 30a VAG		Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
F.1	Die Abgrenzung zwischen Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern und übrigen Geschäft (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG sowie Art. 30a Abs. 3 und 4 VAG) erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsunternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss entsprechender Genehmigung durch die FINMA.	Prüfung					
F.2	Die Abklärungs- und Dokumentationspflicht gemäss Art. 30b VAG ist sichergestellt.	Kritische Beurteilung					
F.3	Geeignete Prozesse und Kontrollen stellen sicher, dass nur für Verträge, bei denen die Voraussetzungen gemäss Art. 98a Abs. 2 Bst. b–g VVG sowie Art. 111c AVO erfüllt sind und erfüllt geblieben sind, die Erleichterungen in Anspruch genommen werden.	Kritische Beurteilung					
F.4	Geeignete Prozesse und Kontrollen stellen sicher, dass aus keinem der Verträge, für welche Erleichterungen in Anspruch genommen werden, Pflichtversicherungen mit allfälligen Ansprüchen zugunsten nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer darstellen. (vgl. Art. 30a Abs. 4 VAG)	Kritische Beurteilung					
F.5	Die Informationspflicht gemäss Art. 30c VAG ist sichergestellt.	Kritische Beurteilung					

6 Prüfpunkte Prüffeld konzerninternes Geschäft							
G Erleichterungen nach Art. 30d VAG		Prüftiefe	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art	Klassifikation
G.1	Die Abgrenzung zwischen konzerninterner Direkt- oder Rückversicherung und übrigen Geschäft (vgl. Art. 4 Abs. 2 Bst. k VAG sowie Art. 30d Abs. 3 und 4 VAG) erfolgt aufgrund der Angaben des Versicherungsunternehmens unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und gemäss entsprechender Genehmigung durch die FINMA.	Prüfung					
G.2	Geeignete Prozesse und Kontrollen stellen sicher, dass aus keinem der Verträge, für welche Erleichterungen in Anspruch genommen werden, Pflichtversicherungen mit allfälligen Ansprüchen zugunsten nicht professioneller Versicherungsnehmerinnen und -nehmer darstellen. (vgl. 30d Abs. 4 VAG)	Kritische Beurteilung					

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

7 Prüfpunkte Prüffeld Quantitative Prüfung		Geprüfte Branche: 0			
H1	Quantitative Prüfung im Rahmen der Jahresprüfung	Prozentzahl			
H1.1	Angabe des Anteils der Brutto-Schadenrückstellungen (in Prozent), für den die Prüfgesellschaft im Rahmen der Jahresrechnungsprüfung eigene Schätzungen zum Best Estimate vorgenommen hat.				
H1.2	Bitte erläutern Sie Auswahl der Portfolios mit eigenen Schätzungen.				
H2	Quantitative Prüfung im Rahmen der Basisprüfung	Trifft zu	Trifft nicht zu	Erläuterungen	Art
H2.1	Die Schätzungen der Schadenrückstellungen des Versicherungsunternehmens sind brutto und netto von Rückversicherung für die geprüfte Branche angemessen (Art. 45 AVO-FINMA).				
H2.2	Aufgeschlüsselt nach Schadenanfalljahr wurde für das Geschäft der geprüften Branche (aggregiert über alle Teilportfolios (Reservierungseinheiten)) Tabelle 1 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.				
H2.3	Aufgeschlüsselt nach Teilportfolios (Reservierungseinheiten) wurde für das Geschäft der geprüften Branche Tabelle 2 im Datenblatt DATEN ausgefüllt.				
H2.4	Das Gesamtvolumen der in der Tabelle 2 angegebenen, vom Versicherungsunternehmen geschätzten Schadenrückstellungen inkl. ULAE stimmt mit der Höhe der Schadenrückstellungen überein, die das Versicherungsunternehmen für die Branche im Fokus der quantitativen Prüfung in der EHP an die FINMA rapportiert hat.				
H2.5	<p>Eine Beschreibung des Vorgehens der Prüfgesellschaft bei der quantitativen Prüfung der versicherungstechnischen Schadenrückstellungen (brutto / netto) des Versicherungsunternehmens wurde nachfolgend gegeben.</p> <p><i>Hinweis: Aufgrund der Beschreibung sollte nachvollziehbar sein, welche Prüfungshandlungen vorgenommen wurden, wie die Prüfgesellschaft zu ihrer Einstufung bzgl. Prüfpunkt H2.1 gekommen ist und welche allfälligen Verstöße sie gegen die aufsichtsrechtlichen Vorgaben identifiziert hat. Die Wahl der Reservierungsmethoden ist dabei nachvollziehbar unter dem Punkt "Vorgenommene Prüfhandlungen" zu begründen. Die Hauptgründe für allfällige signifikante Abweichungen zwischen den Schätzungen des Versicherungsunternehmens und der Prüfgesellschaft sind unter dem Punkt "Würdigung der Ergebnisse" anzugeben.</i></p>				

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen
Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Vorgenommene Prüfhandlungen:

Würdigung der Ergebnisse:

Allfällige Beanstandungen:

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

A DATEN (entsprechend der Prüfpunkte H2.2 und H2.3)

Hinweise:

Grundsätzlich ist unter "Teilportfolio" die Reservierungseinheit zu verstehen, auf der das Versicherungsunternehmen die Schadenrückstellungen bestimmt.

Sollte die Prüfgesellschaft eine andere Aufteilung verwenden, so ist (für Tabelle 2) die kleinstmögliche Aggregationsstufe zu wählen, so dass ein Vergleich zwischen den Ergebnissen der Prüfgesellschaft und denen des Versicherungsunternehmens möglich ist.

Falls die Rechnungsgrundlage aus mehr als zehn Teilportfolios besteht, sollten entsprechend weitere Zeilen in die Tabelle 2 eingefügt werden.

Brutto / netto bezieht sich auf vor / nach Berücksichtigung der Rückversicherung.

Das Total der IBNR von Tabelle 1 sollte dem analogen Wert von Tabelle 2 entsprechen.

Daten sind für alle Schadenanfalljahre anzugeben, bei denen es Case Reserves oder IBNR gibt.

Alle Daten sind per Stichtag 31.12. anzugeben.

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Tabelle 1		Schadenrückstellungen exkl. ULAE (im Sinne von Art. 45 AVO-FINMA), Über alle Teilportfolios aggregierte Daten für die Branche:						0	
Schadenanfalljahr	in Mio. CHF	Kumulierte Schadenzahlungen laut Angabe des VU		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		IBNR (ohne ULAE) nach Schadenanfalljahr laut Schätzung ...			
		brutto	netto	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU netto	..der PG netto
		'<= 2004							
2005									
2006									
2007									
2008									
2009									
2010									
2011									
2012									
2013									
2014									
2015									
2016									
2017									
2018									
2019									
2020									
2021									
2022									
2023									
2024									
Total		-	-	-	-	-	-	-	-

Prüfpunkte vers.-techn. Rückstellungen

Sparte Nichtleben (Schadenversicherung)

Version Berichtsjahr 2024

VU:

Tabelle 2		Schadenrückstellungen inkl. ULAE (im Sinne von Art. 45 AVO-FINMA), per Teilportfolios für die Branche:						0	
in Mio. CHF		ULAE Schätzung ...		Einzelschadenrückstellungen (Case Reserves) laut Angabe des VU		IBNR (ohne ULAE) laut Schätzung ...			
Bezeichnung des Teilportfolios	..des VU	..der PG	brutto	netto	..des VU brutto	..der PG brutto	..des VU netto	..der PG netto	
Portfolio 1:									
Portfolio 2:									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
...									
Total	-	-	-	-	-	-	-	-	